

10.4 Vermittlungsverfahren

Stand: 31.3.2022

Der in Artikel 77 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes vorgesehene Vermittlungsausschuss („ein aus Mitgliedern des Bundestages und des Bundesrates für die gemeinsame Beratung von Vorlagen gebildeter Ausschuss“) hat die Aufgabe, bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Bundestag und Bundesrat über den Inhalt eines vom Bundestag beschlossenen Gesetzes durch einen Einigungsvorschlag zu vermitteln.

Bei solchen Meinungsverschiedenheiten hat der Bundesrat zu jedem Gesetzesbeschluss des Bundestages binnen drei Wochen nach dessen Eingang das Recht, die Einberufung des Vermittlungsausschusses zu verlangen (Art. 77 Abs. 2 Satz 1 GG). Für den Bundestag und die Bundesregierung ist hingegen das Recht, den Vermittlungsausschuss anzurufen, auf solche Gesetze beschränkt, die der Zustimmung des Bundesrats bedürfen (Art. 77 Abs. 2 Satz 4 GG). Bei Meinungsverschiedenheiten zu zustimmungsbedürftigen Gesetzen sind also drei Vermittlungsverfahren möglich, bevor ein solches Gesetz an der Versagung der Zustimmung durch den Bundesrat scheitert. Bei Meinungsverschiedenheiten zu einfachen Gesetzen, zu welchen eine förmliche Zustimmung des Bundesrates nicht erforderlich ist, kann lediglich ein Vermittlungsverfahren durchgeführt werden, das nur durch ein Anrufungsbegehr des Bundesrates ausgelöst werden kann. Das beendigte Vermittlungsverfahren ist bei den einfachen Gesetzen sogar notwendige Voraussetzung für einen vom Bundesrat (binnen zwei Wochen) zu beschließenden etwaigen Einspruch (Art. 77 Abs. 3 GG). Nur wenn der Bundestag einen vom Bundesrat beschlossenen Einspruch mit der nach Art. 77 Abs. 4 GG erforderlichen Mehrheit nicht überstimmt, ist das Gesetz gescheitert. Während also bei den zustimmungsbedürftigen Gesetzen die Versagung der Zustimmung durch den Bundesrat endgültig zum Scheitern des Zustimmungsgesetzes führen kann, hat bei den einfachen Gesetzen der erst nach abgeschlossenem Vermittlungsverfahren mögliche Einspruch des Bundesrates nur hemmende Wirkung, da der Bundestag den Einspruch überstimmen kann, so dass das vom Bundestag beschlossene Gesetz doch noch zustande kommt¹.

Der Vermittlungsausschuss gibt sich eine eigene Geschäftsordnung: Gemeinsame Geschäftsordnung des Bundestages und des Bundesrates für den Ausschuss nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuss) vom 19. April 1951 (BGBI. II S. 103), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 30. April 2003 (BGBI. I S. 677).

Zusammensetzung des Vermittlungsausschusses

Das Grundgesetz (Art. 77 Abs. 2 Satz 1, 2 GG) schreibt vor, dass der Vermittlungsausschuss aus Mitgliedern des Bundestages und des Bundesrates gebildet wird, die Zusammensetzung im Einzelnen durch eine Geschäftsordnung (in diesem Fall durch die Geschäftsordnung des Vermittlungsausschusses, kurz GOVermA) geregelt wird. Dem Prinzip folgend, dass jedes Bundesland im Vermittlungsausschuss durch ein Mitglied vertreten ist, setzt er sich seit Anfang Oktober 1990 aus 32 Mitgliedern zusammen, je 16 aus Bundestag und Bundesrat.

Der Bundestag wählt seine 16 Mitglieder nach dem jeweils beschlossenen Berechnungsverfahren für die Stellenanteile der Fraktionen, so dass die Bundestagsfraktionen im Vermittlungsausschuss nach ihrer Stärke berücksichtigt sind.

¹ Nach: Philipp Drodt, Die Tätigkeit des Vermittlungsausschusses in der sechsten Wahlperiode des Deutschen Bundestages. In: Bundesanzeiger. Jg. 29. 1977. Nr. 42. S. 5.

Vorsitzende des Vermittlungsausschusses

Zum Vorsitz im Vermittlungsausschuss enthält § 2 GOVermA folgende Regelung:

„Der Ausschuss wählt je ein Mitglied des Bundestages und des Bundesrates, die im Vorsitz vierteljährlich sich abwechseln und einander vertreten.“

Wahlperiode	Mitglied des Bundestages	Mitglied des Bundesrates
12. WP 1990–1994	<i>Heribert Blens</i> , CDU	<i>Oskar Lafontaine</i> , SPD (Ministerpräsident, Saarland) ab 18.1.1996: <i>Henning Voscherau</i> , SPD (Präsident des Senats, Erster Bürgermeister der Freien und Hansestadt Hamburg)
13. WP 1994–1998	<i>Heribert Blens</i> , CDU	<i>Oskar Lafontaine</i> , SPD (Ministerpräsident, Saarland) ab 18.1.1996: <i>Henning Voscherau</i> , SPD (Präsident des Senats, Erster Bürgermeister der Freien und Hansestadt Hamburg) ab 13.11.1997: <i>Hans Eichel</i> , SPD (Ministerpräsident, Hessen)
14. WP 1998–2002	<i>Heribert Blens</i> , CDU	<i>Ortwin Runde</i> , SPD (Präsident des Senats, Erster Bürgermeister der Freien und Hansestadt Hamburg) ab 11.12.2001: <i>Sigmar Gabriel</i> , SPD (Ministerpräsident, Niedersachsen)
15. WP 2002–2005	<i>Joachim Hörster</i> , CDU	<i>Sigmar Gabriel</i> , SPD (Ministerpräsident, Niedersachsen) ab 20.3.2003: <i>Henning Scherf</i> , SPD (Präsident des Senats, Bürgermeister der Freien Hansestadt Bremen)
16. WP 2005–2009	<i>Joachim Hörster</i> , CDU	<i>Jens Böhrnsen</i> , SPD (Präsident des Senats, Bürgermeister der Freien Hansestadt Bremen)
17. WP 2009–2013	<i>Thomas Strobl</i> (Heilbronn), CDU	<i>Jens Böhrnsen</i> , SPD (Präsident des Senats, Bürgermeister der Freien Hansestadt Bremen)
18. WP 2013–2017	<i>Johann Wadephul</i> , CDU	<i>Olaf Scholz</i> , SPD (Erster Bürgermeister der Freien und Hansestadt Hamburg)
19. WP 2017–2021	<i>Hermann Gröhe</i> , CDU	<i>Manuela Schwesig</i> , SPD (Ministerpräsidentin, Mecklenburg-Vorpommern)
20. WP 2021–	N.N.	N.N.

Statistik der Tätigkeit des Vermittlungsausschusses

	12. WP 1990–1994	13. WP 1994–1998	14. WP 1998–2002	15. WP 2002–2005
Fundstellen der Tätigkeitsberichte im Bundesanzeiger ²	BAanz 47(1995) 62a, S. 1 ff	BAanz 51 (1999) 30a, S. 1 ff	BAanz 55 (2003) 19a, S. 1 ff.	BAanz 58 (2006) 18a, S. 1 ff.
Anzahl der Sitzungen des Vermittlungsausschusses	30	36	35	56
Anrufungen des Vermittlungsausschusses insgesamt ³	85	92	77	102
– davon durch Bundesrat	71	74	66	90
– davon durch Bundesregierung	14	10	10	11
– davon durch Bundestag	0	8	1	1
davon bei einem Gesetz				
– zwei Anrufungen	2	7	2	2
– drei Anrufungen	0	1	0	0
Gesetze, zu denen der Vermittlungsausschuss angerufen wurde	83	83	75	100
– davon verkündet	71	73	65	88
– davon nicht verkündet ⁴	12	10	10	12
Zahl der im BGBl. verkündeten Gesetze	493 = 100 %	552 = 100 %	549 = 100 %	385 = 100 %
– davon Gesetze, zu denen der Vermittlungsausschuss angerufen wurde	71 = 14,4 %	73 = 13,2 %	65 = 11,8 %	88 = 22,9 %

² Die Printversion des Bundesanzeigers wurde zum 31. März 2012 eingestellt. Seitdem existiert ausschließlich die elektronische Ausgabe auf der Internetseite des Vermittlungsausschusses (www.vermittlungsausschuss.de).

³ Unter Berücksichtigung von Mehrfachanrufungen sowie Abspaltungen und Zusammenführungen von Gesetzesbeschlüssen.

⁴ Wegen des Ablaufs der Wahlperiode wurden einige Gesetze im Vermittlungsausschuss nicht abschließend beraten: in der 12. WP fünf Gesetze, in der 13. WP ein Gesetz, in der 14. WP vier Gesetze, in der 15. WP zehn Gesetze und in der 17. sechs Gesetze. In der 15. Wahlperiode hat der Bundestag den Einspruch des Bundesrates gegen ein Gesetz nicht zurückgewiesen.

	16. WP 2005–2009	17. WP 2009–2013	18. WP 2013–2017	19. WP 2017–2021
Fundstellen der Tätigkeitsberichte im Bundesanzeiger ⁵	BArz 61 (2009) 190a, S. 1 ff.	www. vermittlungs ausschuss.de ⁶	www. vermittlungs ausschuss.de ⁷	www. vermittlungs ausschuss.de
Anzahl der Sitzungen des Vermittlungsausschusses	14	26	3	7
Anrufungen des Vermittlungsausschusses insgesamt ⁸	18	44	3	7
– davon durch Bundesrat	17	34	2	4
– davon durch Bundesregierung	1	10	1	3
– davon durch Bundestag	0	0	0	0
davon bei einem Gesetz				
– zwei Anrufungen	0	1	0	0
– drei Anrufungen	0	0	0	0
Gesetze, zu denen der Vermittlungsausschuss angerufen wurde	18	43	3	7
– davon verkündet	18	34	2	7
– davon nicht verkündet ⁹	0	9	1	0
Zahl der im BGBl. verkündeten Gesetze	$612 = 100\%$	$543 = 100\%$	$548 = 100\%$	$542 = 100\%$
– davon Gesetze, zu denen der Vermittlungsausschuss angerufen wurde	$18 = 2,9\%$	$44 = 8,1\%$	$3 = 0,5\%$	$7 = 1,3\%$

Angaben für den Zeitraum bis 1990 s. **Datenhandbuch 1949 – 1999**, Kapitel 11.9.

⁵ Die Printversion des Bundesanzeigers wurde zum 31. März 2012 eingestellt. Seitdem existiert ausschließlich die elektronische Ausgabe auf der Internetseite des Vermittlungsausschusses (www.vermittlungsausschuss.de).

⁶ Silke Podschull-Wellmann: Die Tätigkeit des Vermittlungsausschusses in der siebzehnten Wahlperiode des Deutschen Bundestages, Berlin, 2013 (Schriftenreihe der Geschäftsstelle des Vermittlungsausschusses des Deutschen Bundestages und des Bundesrates; 1) [nur elektronische Ausgabe].

⁷ Silke Podschull-Wellmann: Die Tätigkeit des Vermittlungsausschusses in der achtzehnten Wahlperiode des Deutschen Bundestages, Berlin, 2018 (Schriftenreihe der Geschäftsstelle des Vermittlungsausschusses des Deutschen Bundestages und des Bundesrates; 2) [nur elektronische Ausgabe].

⁸ Unter Berücksichtigung von Mehrfachanrufungen sowie Abspaltungen und Zusammenführungen von Gesetzesbeschlüssen.

⁹ Wegen des Ablaufs der Wahlperiode wurden einige Gesetze im Vermittlungsausschuss nicht abschließend beraten: in der 12. WP fünf Gesetze, in der 13. WP ein Gesetz, in der 14. WP vier Gesetze, in der 15. WP zehn Gesetze und in der 17. WP sechs Gesetze, in der 18. WP ein Gesetz. In der 15. Wahlperiode hat der Bundestag den Einspruch des Bundesrates gegen ein Gesetz nicht zurückgewiesen.